

Anlage 2

Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung zur Delegiertenversammlung des Brühler Turnverein 1879 e.V. am Dienstag, 27.05.2025 im BTV-Sportzentrum, Von-Wied-Straße 2, 50321 Brühl

Hiermit beantragen der Vorstand und die Vereinsjugend die Aufnahme des Themas
„Prävention von interpersoneller und sexualisierter Gewalt“
durch einen entsprechenden Hinweis in die Satzung des Brühler Turnverein 1879 e.V.

Begründung:

Das Land NRW hat als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet.

Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in NRW bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen.

Dieses Gesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein.

Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.

Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendlichen durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Landessportbundes vom Februar 2023 und des Jugendtages der Sportjugend im November 2022 werden die Vereine verpflichtet, neben der Entwicklung eines Schutzkonzeptes das Themenfeld als unterstützungswürdig in die Vereinssatzung aufzunehmen.

Dazu hat der Landessportbund den Vereinen eine entsprechende Musterformulierung übermittelt.

Zukünftig sind verschiedene Förderungsmöglichkeiten für die Vereine abhängig von der Umsetzung dieser neuen Vorgaben.

Auszug aus der Satzung:

aktuelle Textfassung	zukünftige Textfassung
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit (1) Der Verein verfolgt ausschließlich ... (2) Der Verein bezweckt ... (3) Dies wird insbesondere erreicht ... (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Mittel des Vereins dürfen ... (6) Es darf keine Person ...	§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit (1) Der Verein verfolgt ausschließlich ... (2) Der Verein bezweckt ... (3) Dies wird insbesondere erreicht ... (4) Der Brühler Turnverein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, sprachlicher, emotionaler oder sexualisierter Art ist. (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) Mittel des Vereins dürfen ... (7) Es darf keine Person ...